

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 12.06.1832 publ. 16.06.1832

20) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 12. Juni, publ. den 16. Juni  
1832.

Bekanntm. we-  
gen der Bundes-  
Cartell-Conven-  
tion vom 10.  
Febr. 1831.

Nachdem in der diesjährigen 17ten Bun-  
destags-Sitzung vom 17. May 1832. nach-  
stehender Beschluß über einige nähere Erläute-  
rungen der Cartell-Convention vom 10. Febr.  
1831. gefaßt worden:

- 1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9.  
der Cartell-Convention vom 10. Februar  
1831. können Gensd'armen, Polizeydiener,  
Militair- oder Sicherheits=Wachen, und  
überhaupt alle obrigkeitliche Personen und  
Diener, sofern in ihrer Dienst=Obliegen-  
heit die Wachsamkeit auf alle verdächtige  
Individuen liegt, keine Prämie anspre-  
chen, wenn sie Deserteure oder von diesen  
mitgenommene Pferde einliefern.
- 2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Car-  
tell-Convention desertirten oder ausgetrete-  
nen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 be-  
zeichneten Individuen, sie mögen zu den  
Truppen oder in die Lande eines Bundes-  
gliedes übergetreten, oder daselbst der ih-  
nen obliegenden militairischen Dienstver-  
bindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die  
im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

- 3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. Apr. d. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. October 1832. verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besizungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.
- 4) Den in die Militair-Dienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frey, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohl-

that der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832. verlängerten Frist, ihrer vorgesezten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freywillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frey zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

- 5) Bey den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da ins Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hiebey obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.
- 6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832. verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.